



Evangelische
Allianz
Langenthal

STATUTEN

VERSION 3.5
GENERALVERSAMMLUNG
MÄRZ 2013



Inhalt

I. NAME, SITZ UND ZWECK	4
Art. 1 Name und Sitz.....	4
Art. 2 Ziel und Zweck	4
II. MITGLIEDSCHAFT.....	5
Art. 3 Allgemeines	5
Art. 3a Aktivmitglieder SEA/EAL.....	5
Art. 3b Aktivmitglieder EAL.....	5
Art. 3c Passivmitglieder EAL	5
Art. 4 Aufnahme und Zuständigkeit.....	5
Art. 4a Kündigung im Beitrittsjahr	5
Art. 5 Austritt.....	5
Art. 6 Ausschluss.....	6
III. RECHTE UND PFLICHTEN	7
Art. 7 Allgemeine Rechte.....	7
Art. 8 Allgemeine Pflichten.....	7
Art. 9 Beitragspflicht	7
Art. 9a Aktivmitglieder SEA/EAL (gemäss Art. 3a).....	7
Art. 9b Aktivmitglieder EAL (gemäss Art. 3b).....	7
Art. 9c Passivmitglieder (gemäss Art. 3c)	7
IV. ORGANISATION	8
Art. 10 Organe.....	8
Art. 11 Amtsdauer.....	8
Art. 12 Generalversammlung.....	8
Art. 12a Ausserordentliche Generalversammlung.....	8
Art. 12b Stimmrecht.....	8
Art. 12c Mehrrecht.....	8
Art. 12d Befugnisse.....	8
Art. 12e Verfahrenleitende Grundsätze für die Generalversammlung	9
Art. 13 Kontrollstelle	9
Art. 14 Vorstand.....	9
Art. 14a Stimmrecht/Beschlussfähigkeit	9
Art. 14b Einberufung	9
Art. 14c Protokoll.....	9

Art. 14d Befugnisse	10
Art. 14e Unterschriftenregelung	10
Art. 15 Arbeitskreise	10
Art. 15a Pflichten der Arbeitskreise	10
Art. 15b Kompetenzen der Arbeitskreise	10
Art. 15c Rechte der Arbeitskreise	11
Art. 15d Protokoll.....	11
V. FINANZEN	12
Art. 16 Mittel	12
Art. 16a Mittelverwendung, Haftung.....	12
Art. 16b Rechnungsperiode.....	12
VI. STATUTENAENDERUNGEN UND AUFLOESUNG.....	13
Art. 17 Statutenänderungen.....	13
Art. 18 Auflösung	13
Art. 19 Liquidation.....	13
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 20 Inkraftsetzung.....	14

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Evangelische Allianz Langenthal*, nachfolgend EAL genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die EAL ist eine Sektion der *Schweizerischen Evangelischen Allianz*, nachfolgend SEA genannt. Die EAL anerkennt die Satzungen der SEA. Die Statuten der EAL finden Anwendung, soweit die Satzungen der SEA keine Vorschriften aufstellen. Langenthal ist Sitz der EAL.

Art. 2 Ziel und Zweck

Die EAL verbindet Menschen auf der Glaubensbasis der Europäischen Evangelischen Allianz und der Lausanner Erklärung lokal und regional. Sie trägt in ihrem Gebiet zu einem optimalen Einsatz der diakonischen und missionarischen Kräfte bei.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Allgemeines

Mitglieder gemäss Art. 3a erklären sich mit der Grundlage und dem Zweck der SEA einverstanden und unterstützen deren Ziele (vgl. Art 6 – Statuten SEA). Mitglieder gemäss Art. 3b und Art. 3c erklären sich damit einverstanden, dem Zweck und den Zielen der SEA bzw. der EAL weder öffentlich noch privat entgegenzuwirken. Die EAL ist bestrebt, die Mitglieder gemäss Art. 3b und 3c zur Mitgliedschaft bei der SEA zu ermutigen.

Art. 3a Aktivmitglieder SEA/EAL

Durch die Aufnahme in die Sektion Langenthal als Aktivmitglied SEA/EAL werden Landes- und Freikirchen sowie lokal arbeitende Werke automatisch zu Kollektivmitgliedern der SEA (vgl. Art. 7 – Statuten SEA).

Art. 3b Aktivmitglieder EAL

Die Aufnahme als Aktivmitglied EAL ist nur möglich, wenn die aufzunehmende juristische Person in der Zeit vor dem 16. März 2013 bereits auf dem Sektionsgebiet EAL ansässig war. Durch die Aufnahme werden juristische Personen zu Mitgliedern des Vereins EAL ohne automatische Mitgliedschaft in der SEA.

Art. 3c Passivmitglieder EAL

Natürliche Personen können der Sektion Langenthal auf schriftliches Gesuch hin als Passivmitglied EAL beitreten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand EAL.

Art. 4 Aufnahme und Zuständigkeit

Zur Aufnahme in die EAL muss das neue Mitglied eine schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet und den entsprechenden Jahresbeitrag einbezahlt haben. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme in die EAL.

Art. 4a Kündigung im Beitrittsjahr

Vor einem Beitritt in die EAL kann für ein potentiell neues Mitglied ein Noviziats-Jahr vorgesehen werden, welches dem gegenseitigen Kennenlernen und der Klärung der künftigen Zusammenarbeit innerhalb der EAL dient. Im Noviziats-Jahr ist das neue Mitglied von einer Beitragspflicht entbunden, kann aber während dieser Zeit auch kein Stimm- oder Wahlrecht wahrnehmen. Das Noviziats-Jahr dauert maximal 12 Monate.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der EAL muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben an Sitzungen über einen längeren Zeitraum (1 Jahr) oder durch Nichtnachkommen der finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand beschliesst den Ausschluss eines Mitgliedes und teilt dies dem auszuschliessenden Mitglied unter Angabe der Gründe eingeschrieben mit.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Verletzung der Interessen oder des Ansehens der SEA, der EAL oder seiner Mitglieder.
- Ausübung von Tätigkeiten, die mit dem Zweck der EAL oder der SEA im Widerspruch stehen.
- Nichterfüllung der Pflichten gegenüber der EAL oder gegenüber ihren Mitgliedern.

Dem betreffenden Mitglied steht das Einsprache Recht an der Generalversammlung (GV) zu. Die Einsprache ist innert 14 Tagen seit der Zustellung des Ausschlussentscheides mittels eingeschriebenen Briefs beim Vorstand zu Händen der GV einzureichen.

Für die Dauer bis zur GV darf das auszuschliessende Mitglied nur mit Zustimmung des Vorstandes an Vereinsnähen oder Sitzungen teilnehmen. Zudem wird das Stimm- und Wahlrecht des auszuschliessenden Mitglieds bis zur Verhandlung der Einsprache an der GV sistiert.

Macht das auszuschliessende Mitglied von seinem Einsprache Recht nicht Gebrauch, erlischt die Mitgliedschaft nach Ablauf der Einsprache-Frist.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 7 Allgemeine Rechte

Den Mitgliedern der EAL stehen alle sich aus den vorliegenden Statuten oder nach Gesetz ergebenden Rechte zu. Jedes Aktivmitglied SEA/EAL hat das Recht, einen Delegierten für die DV SEA zu stellen.

Art. 8 Allgemeine Pflichten

Durch den Eintritt in die EAL verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der vorliegenden Statuten, sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der GV. Das einzelne Mitglied hat die Interessen und das Ansehen der SEA, sowie der EAL zu wahren.

Art. 9 Beitragspflicht

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von maximal Fr. 50.- zu leisten. Die effektiven Jahresbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der GV festgelegt. Die Mitglieder verpflichten sich, den Beitrag bei Eintreffen der Rechnung innert 30 Tagen zu begleichen.

Art. 9a Aktivmitglieder SEA/EAL (gemäss Art. 3a)

Es gilt zusätzlich die entsprechende Beitragspflicht der SEA.

Art. 9b Aktivmitglieder EAL (gemäss Art. 3b)

Aktivmitglieder EAL bezahlen einen zusätzlichen Solidaritätsbeitrag in der Höhe des jeweils gültigen Jahresbeitrags für eine Mitgliedschaft bei der SEA. Sämtliche Solidaritätsbeiträge werden ausschliesslich zugunsten der EAL und deren Ziel- und Zweckbestimmung eingesetzt. Der Vorstand beschliesst über die Verwendung der Gelder.

Art. 9c Passivmitglieder (gemäss Art. 3c)

Passivmitglieder sind von einer weiteren Beitragspflicht befreit.

IV. ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe der EAL sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle
- Die Arbeitskreise

Art. 11 Amtsdauer

Der Vorstand und die Kontrollstelle werden auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12 Generalversammlung

Die GV ist die Versammlung der Mitglieder. Sie ist das oberste Organ der EAL. Sie wird jährlich einmal abgehalten. Die ordentliche GV wird vom Vorstand einberufen. Die GV wird innerhalb der ersten Jahreshälfte einberufen. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste.

Art. 12a Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann stattfinden, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangen.

Art. 12b Stimmrecht

Aktivmitglieder gemäss Art. 3a und Art. 3b haben als Gemeinden und Kirchen drei Delegiertenstimmen, als Werke zwei Delegiertenstimmen. Passivmitglieder gemäss Art. 3c haben eine beratende Stimme. Stimmberechtigte Delegierte können nur ein Stimmrecht ausüben.

Art. 12c Mehrrecht

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder gefasst, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen. Eine einfache Mehrheit kommt zustande, wenn die Zählung der abgegebenen und gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der Summe aller Delegiertenstimmen (ausgenommen Enthaltungen) ergibt.

Art. 12d Befugnisse

Die GV hat folgende Befugnisse:

- Entgegennehmen des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Abnahme des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten

- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Revision der Statuten
- Auflösung der EAL
- Einsprache Instanz bei Mitgliederausschlüssen
- Anstellung von Mitarbeitern

Art. 12e Verfahrensleitende Grundsätze für die Generalversammlung

Die GV wird in der Regel vom Präsidenten der EAL geleitet. Wahlen können je nach Beschluss der Versammlung offen oder geheim stattfinden.

Art. 13 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV jährlich Bericht. Sie hat Einsicht in die Kassenführung.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Vorstand und der Präsident werden von der GV auf drei Jahre gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er besteht mindestens aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Aktuar und einem bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich zur verbindlichen Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums, sofern keine unvorhersehbaren Ereignisse eine Teilnahme verunmöglichen. Nimmt ein Vorstandmitglied wiederholt seine Anwesenheitspflicht ohne Angabe von Gründen nicht wahr, kann der Vorstand eine ausserordentliche GV zum Zwecke einer Ersatzwahl einberufen.

Art. 14a Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 14b Einberufung

Der Vorstand tritt jährlich mindestens dreimal zusammen. Er ist ausserdem einzuberufen, wenn der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder oder die Kontrollstelle es verlangen.

Art. 14c Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Art. 14d Befugnisse

Der Vorstand übernimmt folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte der EAL, soweit sie nicht der GV vorbehalten sind
- Vertretung der EAL nach aussen. Er ist deshalb befugt, rechtsgültige Verträge abzuschliessen.
- Aufnahme von Mitgliedern
- Delegation von Aufgaben des Vorstandes an einzelne Mitglieder oder an hierfür bestellte Ausschüsse
- Pflege und Förderung der Kommunikation zwischen den einzelnen Arbeitskreisen innerhalb der EAL und den Mitgliedern (Institutionen, Werke, Gemeinden und Kirchen) untereinander
- Koordination der übergemeindlichen Aktivitäten der Arbeitskreise
- Erlass von Reglementen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung der Generalversammlung
- Liquidation der EAL
- Unvorhergesehene dringliche Aufgaben

Art. 14e Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder einem weiteren Vorstandmitglied. Für finanzielle Geschäfte im Zusammenhang mit Aktivitäten in einzelnen Arbeitskreisen gilt, dass diese vor der Bezahlung durch den Kassier durch eine zweite Person aus dem Arbeitskreis visiert werden müssen. Ansonsten ist der Kassier für seine Geschäfte Einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 15 Arbeitskreise

Unter dem Dach der EAL können unterschiedliche Aktivitäten, welche dem Ziel und Zweck der EAL und der SEA dienlich sind, stattfinden. Diese werden organisatorisch innerhalb von Arbeitskreisen realisiert. Arbeitskreise agieren autonom im Rahmen ihrer Kompetenzen.

Art. 15a Pflichten der Arbeitskreise

Zu Koordinations- und Planungszwecken und zum Zweck des regelmässigen Informationsaustausches untereinander finden jährlich mindestens zwei Sitzungen statt, an welchen mindestens ein Vertreter aller Arbeitskreise, sowie der Präsident und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied, teilnehmen. Der Präsident kann sich bei Bedarf durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Teilnahme an den Arbeitskreissitzungen ist für die einzelnen Arbeitskreise bzw. deren Vertreter verbindlich.

Art. 15b Kompetenzen der Arbeitskreise

Über die Kompetenzen der einzelnen Arbeitskreise beschliesst der Vorstand.

Art. 15c Rechte der Arbeitskreise

Jeder Arbeitskreis kann auf rechtzeitigen Antrag hin im Vorstand vorstellig werden. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Begründung ein Arbeitskreis eine ausserordentliche Vorstandssitzung oder Arbeitskreissitzung beantragen.

Art. 15d Protokoll

Über die Beschlüsse der Sitzungen wird Protokoll geführt.

V. FINANZEN

Art. 16 Mittel

Die Einnahmen der EAL setzen sich im Wesentlichen zusammen aus...

- a) ...den Jahresbeiträge der Mitglieder (gemäss Art. 3)
- b) ...Erträgen im Zusammenhang mit durchgeführten Aktionen, Schulungen und Anlässen und anderen Aktivitäten
- c) ...freiwilligen Zuwendungen und Kollekten zugunsten der EAL

Art. 16a Mittelverwendung, Haftung

Die Mittel der EAL dienen ausnahmslos der Erfüllung des Vereinszweckes. Ein Gewinn wird nicht angestrebt. Für die Verbindlichkeit der EAL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die austretenden Mitglieder haften nur für rückständige Jahresbeiträge.

Art. 16b Rechnungsperiode

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung enthält die Bilanz und Erfolgsrechnung per 31. Dezember. Das Budget ist im Voraus für das bevorstehende Rechnungsjahr durch die GV zu verabschieden.

VI. STATUTENAENDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 17 Statutenänderungen

Änderungen der vorstehenden Statuten können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der an der GV anwesenden Stimmberechtigten ihnen zustimmen.

Art. 18 Auflösung

Über die Auflösung der EAL kann an einer GV nur abgestimmt werden, wenn den Mitgliedern dieser Antrag vorher schriftlich zugestellt worden ist. Die EAL gilt als aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss unter Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst worden ist.

Art. 19 Liquidation

Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen. Im Falle des Auflösungsbeschlusses ist das vorhandene Vermögen, soweit der EAL das Verfügungsrecht darüber zusteht, innert Jahresfrist an die SEA zu übertragen, mit der Auflage, dieses einer sich allenfalls neu bildenden Sektion, die ihre Tätigkeit im Gebiet der aufgelösten Sektion ausübt, zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Auflösungsbeschluss steht der SEA das freie Verfügungsrecht darüber zu.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die GV und die SEA in Kraft.
Die Änderungen am Wortlaut der Statuten vom 29. Oktober 1994 wurden an der GV vom 16. März 2013 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Langenthal, den 16. März 2013

Der Präsident



Stefan Thalmann

Die vorliegenden Statuten der EAL sind durch den Vorstand der EAL am 15. Februar 2013 genehmigt worden.